



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Abteilungsordnung des SV Wielenbach

Abteilungsordnung des SV Wielenbach

§ 1 Allgemeines

§ 2 Name

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Abteilungsbeiträge

§ 5 Gremien der Abteilung

§ 6 Die Abteilungsversammlung

§ 7 Aufgaben der Abteilungsversammlung

§ 8 Die Abteilungsleitung

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

§ 10 Auflösung der Abteilung

§ 11 Schlussbestimmungen



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 1 Allgemeines

Diese Abteilungsordnung ist auf §§ 20 und 16 der Satzung des SV Wielenbach begründet.

Die folgenden Festlegungen erfüllen insbesondere die Anforderungen der Satzung und konkretisieren bzw. ergänzen diese.

§ 2 Name

Die Abteilungen führen im Innenverhältnis den Namen „... Abteilung des Vereins“. Im Außenverhältnis darf sie nur im Namen des Vereins auftreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied kann auf Antrag Mitglied einer Abteilung werden. Die Zuordnung erfolgt über die Geschäftsstelle oder über die Vereinsvorstandschaft.

Die Abteilungs-Zuordnung kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende beendet werden.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Beiträge richten sich nach der Haushalts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Gremien der Abteilung

Die Gremien der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 6 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Gremium der Abteilung. Es findet jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung statt, die spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden muss.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 18 Jahren sowie die Mitglieder des Vorstandes. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Anträge können von jedem Abteilungsmitglied gestellt werden.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt gemäß § 2 der Geschäftsordnung. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden und vom Abteilungsleiter einberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn

- die Vorstandschaft dies beschließt,
- die Abteilungsleitung mit Genehmigung der Vorstandschaft dies beschließt,
- ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand beantragen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem Abteilungsleiter geleitet. Die Leitung kann delegiert werden.

Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen vier Wochen dem Vereinsvorstand auszuhändigen.

Vereinslokal: Grünbach Stub ´n • Hirschbergstr. 16 • 82407 Wielenbach • Tel. 0881/2131



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 7 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung schlägt gemäß § 16 der Satzung die Abteilungsleitung vor.
- (2) Sie schlägt die Entlastung der Abteilungsleitung vor.

§ 8 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
- ggf. weiteren zu wählenden oder zu berufenden Mitgliedern

Der Abteilungsleiter kann bei Bedarf weitere Personen in bestimmte Funktionen berufen. Die gewählte Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Abteilungsleiter gehört nach seiner Bestätigung dem Vereinsausschuss an

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt alle drei Jahre in einer ordentlichen Abteilungsversammlung. Das Wahlalter setzt die Volljährigkeit voraus.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung im Auftrag des Vorstandes. Sie ist dem Vorstand für den sportlichen Bereich verantwortlich.

Die Rechtsvertretung (Verträge, Übungsleiter usw.) liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Nach Maßgabe des genehmigten Abteilungshaushalts kann der Abteilungsleiter Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes abwickeln. Im Einzelnen darf der Abteilungsleiter Geschäfte in Höhe bis zu 1.000 Euro alleine abwickeln. Im Einzelfall kann der Vorstand für Maßnahmen einen höheren Betrag genehmigen.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Eine Abteilung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss aufgelöst werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde vom Vorstand am 29.04.2020 und vom Vereinsausschuss am 29.04.2020 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 bestätigt.

Sie tritt damit am 14.09.2020 in Kraft.

Etwaige bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vereinsausschuss.